



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
Oberbürgermeister
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr
Info@muelheim-ruhr.de

31. März 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
301-03.04-2-5055/20
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 31
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Dezernat31@brd.nrw.de

Herr Kulke
Telefon 0211 8618-5559
Telefax 0211 8618-54444
friedrich.kulke
@mhkgb.nrw.de

- per elektronischer Post -

Kommunalaufsicht

**Petition der Initiative „Erhalt unserer VHS in der MüG“ c/o Frau Inge Ketzer, Kirsten Grunau, Erich Bocklenberg aus 454723 Mülheim an der Ruhr, Elisabeth-Selbert-Straße 39
Aktenzeichen: 17-P-2020-17758-00**

Zwischenzeitlich hat der Petitionsausschuss des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen über die o. a. Petition beraten und folgenden Beschluss gefasst, den ich Ihnen hiermit zur Kenntnis weiterleite:

„Die Petenten sind der Auffassung, dass die Verwaltung sowie der Rat der Stadt M. die Umsetzung eines Bürgerentscheids verweigern würden. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - MHKBG) berichten lassen.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Bürger die Möglichkeit, mit einem Bürgerbegehren zu beantragen, dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde durch einen Bürgerentscheid selbst entscheiden. Dabei hat der positive Bürgerentscheid nach § 26 Abs. 8 S. 1 GO NRW die Wirkung eines Ratsbeschlusses und ist

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 GO NRW wie ein solcher umzusetzen. Demnach ist der in Rede stehende Bürgerentscheid umzusetzen.

Gleichwohl kann auch die Umsetzung von Bürgerentscheiden, wie die von Ratsbeschlüssen, nur im Rahmen des geltenden Rechts und den der Kommune in diesem Rahmen zustehenden Handlungsmöglichkeiten verwirklicht werden. So hat der Oberbürgermeister der Stadt M. den Bürgerentscheid im Rahmen der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten und, soweit gesetzlich erforderlich, in Abstimmung mit dem Rat auszuführen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtverwaltung dem Rat ein Konzept zur Umsetzung des Bürgerentscheids vorgelegt hat, das von diesem aber nicht angenommen wurde. Eine abschließende Umsetzung des Bürgerentscheids steht noch aus. Kommunalpolitisch muss zunächst eine mit der Haushaltssituation der Stadt M. vereinbare Lösung zur Umsetzung des Bürgerentscheids gefunden werden.

Eine beanstandungsbedürftige Untätigkeit der Stadt M. konnte im Petitionsverfahren nicht festgestellt werden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Einschätzung der Aufsichtsbehörden an, dass aktuell keine Handhabe besteht, kommunalaufsichtlich auf die Stadt M. einzuwirken und so eine Beschleunigung der Umsetzung des Bürgerentscheids zu erreichen.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (MHKBG) Maßnahmen zu empfehlen. Über das weitere Verfahren zur Umsetzung des Bürgerentscheids ist dem Petitionsausschuss zu berichten.“

Im Auftrag

Kulke